

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-29/004-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Elke Wald

12995

29. März 2011

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2011
Ltg.-**841/L-14/1-2011**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Im NÖ Landwirtschaftskammergesetz sind die Regelungen, die durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, eingeführt wurden, nicht nachvollzogen.

2. Soll-Zustand:

Der gegenständliche Entwurf beinhaltet die Anpassung bestehender Regelungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ist das Land NÖ für die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, da gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung nicht der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die vorgenommenen Änderungen werden gegebenenfalls bei der Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammern gemäß NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, zu berücksichtigen sein.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund, das Land und die Gemeinden zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In das NÖ Landwirtschaftskammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung. Der vorliegende Entwurf wurde nach dem Verfahren über den Konsultationsmechanismus geschickt und wurden keine Einwände erhoben.

Besonderer Teil:

Zu § 4 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 sowie zu § 15 Abs. 16:

Durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ist es erforderlich, dort, wo an den Bestand einer Ehe angeknüpft wird, auch die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen. Partner einer eingetragenen Partnerschaft er-

werben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz eines Ehegatten anknüpfen. Die Regelungen über den Persönlichen Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit) sowie über den Witwerversorgungsgenuss waren daher entsprechend anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung